

S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

-Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 17. Januar 2005 (zum 22. Januar 2005)

1. Änderung am 11. Dezember 2006 (zum 13. Januar 2007)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwegesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde ersetzt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungslehrgänge eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Grundausbildung (mit Erste-Hilfe-Kurs)	100,00 €
Truppführerlehrgang (Dauer 35 Std.)	90,00 €
Maschinenlehrgang (Dauer 35 Std.)	90,00 €
Sprechfunklehrgang (Dauer 16 Std.)	45,00 €
Atemschutzlehrgang (Dauer 25 Std.)	100,00 €

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen, werden als Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,00 €/Stunde gewährt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	800,00 €/Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	400,00 €/Jahr
Zugführer	200,00 €/Jahr
Stv. Zugführer	140,00 €/Jahr
Gruppenführer	120,00 €/Jahr
Funkbeauftragter	70,00 €/Jahr
Gerätewart	8,00 €/Stunde
Schriftführer	150,00 €/Jahr
Kassier	150,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrleiter	150,00 €/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrleiter	100,00 €/Jahr

§ 5

Übungsentschädigung und Sicherheitswache

- (1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag zur Abgeltung der beim Übungsdienst anfallenden Auslagen als Aufwandsentschädigung einen einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt pro Übung 5,00 €.

- (2) Für die Sicherheitswache erhalten die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt pro Stunde 8,00 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Außer Kraft treten die Feuerwehrsatzungen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 04. April 1991 und 25. Oktober 2004.